

Dr. Theo P r i n z i n g
Vors. Richter am OLG

Stuttgart, 20. 1. 1977

D i e n s t l i c h e E r k l ä r u n g

Aufgrund der Stellungnahme der Verteidiger ergänze
ich meine dienstliche Äusserung wie folgt:

zu RA
Künzel:

Auch so, wie Herr Rechtsanwalt Künzel den Zusammenhang, in dem ich auf den "Unterschied" hinwies, wiedergibt - ich habe keine bessere Erinnerung - trifft es sich mit meiner Darstellung: Das zu erwartende Interesse in der Öffentlichkeit (Presse), nicht aber die Bedeutung für die Entscheidung des Gerichts, waren mit Anlass zu der Bewertung über den Unterschied.

Es mag sein, dass ich Herrn Rechtsanwalt Künzel gegenüber nur von Frau Ensslin, die er verteidigt, sprach und vielleicht Herrn Baader nicht erwähnte. Jedenfalls vermittelte ich ihm das durch die Auskunft eines Beamten der JVA erhaltene Wissen, das sich auf "die Angeklagten" bezog. Ich hielt mich für befugt, dieses Wissen somit auch auf Frau Ensslin zu beziehen. Ich habe meines Wissens auch bemerkt, dass das, was ich "konkret" wisse, von der Vollzugsanstalt stamme.

Ich habe Herrn Rechtsanwalt Künzel nicht so verstanden, dass er die grundsätzlichen Befürchtungen seiner Mandantin hinsichtlich des Sinnes einer (eventuellen) Revision ansprechen wollte, sondern nahm an, es gehe nur um den konkreten Fall, nämlich Bekanntwerden der Aussagen Müllers über den Weg des "Ensslin-Kassibers" beim 3. Strafsenat. Hieran hatten die Angeklagten nach der erwähnten Auskunft bis dahin kein Interesse gezeigt. Nur das wollte ich zum Ausdruck bringen.

Das prinzipielle Interesse der Angeklagten daran, dass zwischen Tat- und Rechtsmittelinstanz keine unerlaubten Beziehungen eintreten, würde ich nicht in Frage gestellt haben.

Soweit Herr Rechtsanwalt Künzel erwähnt, es sei vom "Durchhalten" gesprochen worden, kann ich das nicht widerlegen. Er war einst Referendar bei mir. Das Gespräch hatte daher, was die derzeitige Belastung anlangt, eine persönliche Note. Er selbst erklärte, nahezu am Ende zu sein. Meine Bemerkung kann, wenn sie so gefallen ist, nur eingeordnet werden in meine Vorhalte wegen seiner der Schwere der Vorwürfe nicht angepassten Sorgfalt; sie hatte also nur den Sinn, ihm aufzuzeigen, dass Sorgfalt vor solch belastenden Vorwürfen erwartet werden dürfe.

zu RA

Heldmann: Auf die Auskunft aus der JVA habe ich mich verlassen. Sie hatte für mich einen unverfänglichen Inhalt, den ich dem Verteidiger Frau Ensslin, Herrn Rechtsanwalt Künzel, ohne weiteres anvertrauen konnte. Da über seinen Antrag schon Stunden zuvor entschieden war, konnte und sollte diese Information keine aktuelle Wirkung mehr haben, sondern nur sein Bild vervollständigen.

zu RA

Weidenhammer: Es ist kein Gegensatz, wenn ich Herrn Rechtsanwalt Künzel über die Grundlosigkeit seiner Bedenken aufklären wollte und (dabei auch) die entstandene Belastung betonte. Auch das hatte nur den Sinn, aufzuzeigen, warum ich die notwendige Sorgfalt vor der Erhebung so schwerer Vorwürfe besonders vermisst habe.

Dass ich unter "Belastung" nicht die "tatsächliche Einbringung von Arbeit", sondern einen psychischen Zustand meinte, dürfte klar sein.

